

Article 2.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se concerter sur les mesures à prendre en présence d'éventualités pouvant affecter leurs intérêts tels qu'ils sont définis par le présent accord.

Elles s'engagent à n'entreprendre aucune action politique envers tout autre pays balkanique, non signataire du présent accord, sans avis mutuel préalable et à n'assumer aucune obligation politique envers tout autre pays balkanique sans le consentement des autres Parties contractantes.

Article 3.

Le présent accord entrera en vigueur dès sa signature par toutes les Puissances contractantes et sera ratifié le plus rapidement possible; il sera ouvert à tout autre pays balkanique, dont l'adhésion fera l'objet d'un examen favorable de la part des Parties contractantes, et prendra effet dès que les autres pays signataires auront notifié leur accord.

En foi de quoi, les dits Plénipotentiaires ont signé le présent Pacte.

Fait à Athènes, le neuf février mil neuf cent trente-quatre, en quatre exemplaires, dont un a été remis à chacune des Hautes Parties contractantes.»

Die VII. panamerikanische Konferenz

(Montevideo, Dezember 1933)

Das umfangreiche, mit Fragen zweiter Ordnung überladene Programm, das der Verwaltungsrat der Panamerikanischen Union für die VII. panamerikanische Konferenz aufgestellt hatte ¹⁾, ist von der Konferenz möglichst unter Umgehung aller gefährlichen Themen ²⁾ abgewickelt worden ³⁾.

¹⁾ Program and Regulations of the Seventh International Conference of American States to assemble at Montevideo, Uruguay, in December 1933. Adopted by the Governing Board of the Pan American Union. Washington, Government Printing Office, 1933. — Spanischer Text: *Revista de derecho internacional*, Año XII, Núm. 47, p. 5; *Boletín del Ministerio de Relaciones Exteriores, Republica de Colombia*, Vol. III, Núm. 6, p. 490. Kritisch äußern sich darüber die Recommendations as to the Pan-American Conference at Montevideo Prepared by the Committee on Latin American Policy Sponsored by the Foreign Policy Association and the World Peace Foundation with the cooperation of the Fletcher School of Law and Diplomacy (Foreign Policy Committee Reports No. 1, November 1933).

²⁾ S. Haushofer, *Zeitschrift für Geopolitik* 1934, S. 72.

³⁾ Die Verhandlungsprotokolle und die Texte fast aller auf der Konferenz angenommenen Verträge und Resolutionen sind noch nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung soll nach einem Konferenzbeschluss binnen Jahresfrist erfolgen. Als Quellen standen für den Bericht zur Verfügung: 1. die laufenden Berichte der New York Times und der argentinischen Zeitung *La Nación*; 2. die Aufsätze von Doyle und Gruening im Januar- und Februarheft 1934 der *Zeitschrift Current History*; 3. der kurze Bericht des Generaldirektors der Panamerikanischen Union, L. S. Rowe, im *Bulletin of the Pan American Union*, March 1934, sowie der (nicht gezeichnete) Bericht ebenda über die Konferenzergebnisse auf dem Gebiete der geistigen Zusammenarbeit; 4. die Mittei-

1. Auf dem Gebiete der Organisation des Friedens ist als Konferenzergebnis zunächst zu verzeichnen eine Resolution, welche die auf der Konferenz vertretenen Staaten auffordert, die bisherigen zur Sicherung des Friedens unter den amerikanischen Staaten und mit allen übrigen Staaten abgeschlossenen Verträge, Konventionen und Vereinbarungen zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, soweit sie es noch nicht getan haben. Gedacht ist dabei an den Gondra-Vertrag von 1923 (Treaty to Avoid or Prevent Conflicts), den panamerikanischen Vergleichsvertrag und den panamerikanischen Schiedsvertrag von 1929⁴⁾, den Kellogg-Pakt von 1928 und den auf die Initiative des argentinischen Außenministers Saavedra Lamas zurückgehenden Kriegsächtungspakt von 1933⁵⁾. Diese Resolution ist ermöglicht worden vor allem durch den in Sonderverhandlungen während der Konferenz erreichten Ausgleich des Gegensatzes zwischen Argentinien und den Vereinigten Staaten. Argentinien, unter den lateinamerikanischen Staaten der entschiedenste Gegner der Vorherrschaft der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent und innerhalb der panamerikanischen Bewegung, hatte einerseits (neben Bolivien) die Beteiligung an sämtlichen genannten panamerikanischen Verträgen und am Kellogg-Pakt abgelehnt⁶⁾, andererseits im Bewußtsein dieses Gegensatzes und aus Prestige Gründen einen eigenen Entwurf eines Kriegsächtungspaktes propagiert. Eine Einladung, diesen Pakt zu unterzeichnen, hatte Staatssekretär Stimson im Namen der Vereinigten Staaten am 3. März 1933 abgelehnt. Seinem Nachfolger Hull gelang es nun, gegen die Zusage, daß die Vereinigten Staaten dem — inzwischen in Rio de Janeiro unter Argentinien, Brasilien, Chile, Paraguay und Uruguay abgeschlossenen — Kriegsächtungspakt beitreten würden, Argentinien zum Beitritt zu den genannten panamerikanischen Verträgen und zum Kellogg-Pakt und überhaupt zur Aufgabe seiner bisherigen Zurückhaltung gegenüber der panamerikanischen Bewegung zu veranlassen — ein bemerkenswerter politischer Erfolg.

Ferner hat die Konferenz ein Zusatzprotokoll zum panamerikanischen Vergleichsvertrag von 1929 angenommen, durch welches die dort vorgesehenen Untersuchungs- und Vergleichskommissionen zu ständigen Kommissionen gemacht werden. Die bisherige Regelung, wonach die

lungen von L. Hyzer im Journal of Air Law, April 1934. Soweit für Einzelfragen auf amtliche Veröffentlichungen der beteiligten Staaten zurückgegriffen werden konnte, ist dies im Bericht jeweils vermerkt.

4) Text s. diese Zeitschrift Bd. I, Teil 2, S. 449, 454.

5) Näheres über den Inhalt des letzterwähnten Paktes s. unten S. 356 ff.

6) Von den 21 Mächten der panamerikanischen Bewegung waren am Gondra-Vertrag alle übrigen, am Vergleichsvertrag 12, am Schiedsvertrag 11, am Kellogg-Pakt 16 beteiligt.

Kommissionen erst nach Entstehung eines Streitfalles jeweils zu ernennen waren, ist als mangelhaft empfunden worden. Künftig sollen die Signatarstaaten durch zweiseitige Vereinbarung (Notenwechsel) je zwei Mitglieder für die betreffende Kommission benennen, während das fünfte vom Verwaltungsrat der Panamerikanischen Union ernannt wird.

Der mexikanische Entwurf eines Friedenskodex, der in fünf Kapiteln (Allgemeine Grundsätze; Systemgrundlagen; Vergleichswesen und Errichtung einer Ständigen Vergleichskommission; Schiedsgerichtsbarkeit; internationaler amerikanischer Gerichtshof) die Verhütung und Beilegung internationaler Streitfälle zusammenfassend regeln will⁷⁾, ist von der Konferenz den Mitgliedstaaten zur weiteren Prüfung überwiesen worden.

Endlich hat die Konferenz die von dem Vertreter der Vereinigten Staaten J. Reuben Clark vorgeschlagene Definition der »Guten Dienste« angenommen, welche lautet⁸⁾:

“The Seventh Pan-American Conference, aiming to establish means for the peaceful settlement of disputes when other methods are not applied for one reason or another, resolves that it shall never be considered as an unfriendly act for one or various States to offer their good offices or mediation to other States engaged in a controversy which threatens to interrupt their peaceful relations. Such good offices shall not be applicable when other methods of pacific solution have been begun.”

Der Chaco-Streitfall als solcher stand nicht auf dem Konferenzprogramm, mußte aber, wie Präsident Terra (Uruguay) in seiner Eröffnungsrede betonte, nach Lage der Sache aufs stärkste die Aufmerksamkeit einer Konferenz in Anspruch nehmen, zu deren wichtigsten Programmpunkten das Problem der Organisation des Friedens gehörte. Um die Arbeiten der mit dem Chaco-Streit befaßten Völkerbundskommission nachdrücklich zu unterstützen, nahm der Ausschuß für Friedensfragen einen chilenischen Antrag an, in dem u. a. sogar die Beteiligung der Konferenzmächte an Völkerbundssanktionsmaßnahmen zugesagt wurde. Nach einigen Tagen wurde die Resolution auf Antrag der Vereinigten Staaten und Brasiliens dahin abgeschwächt, daß die Unterstützung der Völkerbundsaktion durch die Konferenzmächte »im Rahmen ihrer nationalen Politik« versprochen wurde, also unter Vorbehalt der Nichtbeteiligung an Sanktionen. Es ist immerhin zweifellos auf den Druck dieser Resolution mit zurückzuführen, daß die persönlichen Bemühungen Terras um Herbeiführung einer kurzen Waffenruhe zwecks Aufnahme von Verhandlungen vor der Völkerbundskom-

⁷⁾ Estados Unidos Mexicanos: Boletín oficial de la Secretaría de Relaciones Exteriores. Tomo LXI, Núm. 12, p. 21.

⁸⁾ New York Times, December 24, 1933, Sect. I, p. 8.

mission erfolgreich waren. Eine in der Schlußsitzung der Konferenz angenommene Resolution forderte die Streitparteien noch einmal auf, sich einem friedlichen Streiterledigungsverfahren zu fügen⁹⁾. Die Bedeutung dieser Resolutionen ist freilich in Konferenzreden und in späteren Äußerungen¹⁰⁾ etwas überschätzt worden. Ob, wie jetzt nach dem Scheitern der Bemühungen der Völkerbundscommission aus Kreisen der Konferenzdelegierten versichert wird¹¹⁾, die Vermittlung der Konferenz ohne Eingreifen der Völkerbundscommission sicheren Erfolg gehabt hätte, steht angesichts der geringen Neigung Paraguays, sich seiner militärischen Erfolge durch Entscheidungen Dritter berauben zu lassen, dahin.

2. Das bedeutsamste Ergebnis der Konferenz auf dem Gebiete der zweiten Fragen-Gruppe des Programms — Probleme des internationalen Rechts — ist — in Verbindung mit der Erklärung des Staatssekretärs Hull vom 19. Dezember 1933 — die Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten, über die auf der VI. panamerikanischen Konferenz keine Einigung zustande gekommen war. Hervorzuheben sind folgende Bestimmungen: kein Staat hat das Recht, sich in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen; die Anerkennung einer Regierung soll bedingungslos und unwiderruflich sein; kein Staat darf gewaltsame territoriale Erwerbungen anerkennen; keine selbst zeitlich begrenzte militärische Besetzung soll erlaubt sein.

Die Zustimmung der Vereinigten Staaten zu den zehn ersten Artikeln der Konvention, deren 8. Art. die Intervention behandelt, wurde unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der in der erwähnten Erklärung des Staatssekretärs Hull vom 19. Dezember 1933 gemachten Einschränkungen abgegeben. Diese Erklärung lautet¹²⁾:

“The policy and attitude of the United States Government toward every important phase of international relationships in this hemisphere could scarcely be made more clear and definite than they have been made by both word and action, especially since March 4. I have no disposition, therefore, to indulge in any repetition or rehearsal of these acts and utterances and shall not do so. Every observing person must by this time thoroughly understand that under the Roosevelt administration the United States Government is as much opposed as any other government to interference with the freedom, the sovereignty, or other internal affairs or processes of the governments of other nations.

“In addition to numerous acts and utterances in connection with

9) Text s. New York Times, December 27, 1933, p. 1.

10) Vgl. z. B. die vor dem National Press Club in Washington am 10. Februar 1934 gehaltene Rede des Staatssekretärs Hull (The Department of State, Conference Series, No. 18, p. 6f.).

11) New York Times, March 16, 1934, p. 11.

12) The Department of State Press Releases, Weekly Issue No. 221, p. 362f.

the carrying out of these doctrines and policies, President Roosevelt during recent weeks gave out a public statement expressing his disposition to open negotiations with the Cuban Government for the purpose of dealing with the treaty which has existed since 1903. I feel safe in undertaking to say that under our support of the general principle of non-intervention as has been suggested no government need fear any intervention on the part of the United States under the Roosevelt administration. I think it probably unfortunate that during the brief period of this Conference there is apparently not time within which to prepare interpretations and definitions of these fundamental terms that are embraced in the report. Such definitions and interpretations would enable every government to proceed in a uniform way without any difference of opinion or of interpretations. I hope that at the earliest possible date such very important work will be done. In the meantime, in case of differences of interpretations and also until they can be worked out and codified for the common use of every government, I desire to say that the United States Government in all of its international associations and relationships and conducts will follow scrupulously the doctrines and policies which it has pursued since March 4 which are embodied in the different addresses of President Roosevelt since that time and in the recent peace address of myself on the 15th day of December before this Conference and in the law of nations as generally recognized and accepted."

Danach liegt also ein rechtlicher Verzicht der Vereinigten Staaten auf Intervention, insbesondere auf das vertraglich ausbedungene Recht zur Intervention in Kuba nicht vor, wohl aber eine — unmittelbar nach Konferenzschluß durch Präsident Roosevelt ¹³⁾ wiederholte — politische Festlegung der derzeitigen Regierung der Vereinigten Staaten. Vom Ausgang der Verhandlungen mit Kuba über eine Abänderung des Vertrages von 1903 ¹⁴⁾ und der Verhandlungen mit Haiti über die Aufhebung der Finanzkontrolle ¹⁵⁾ wird das Urteil über die historische Bedeutung der erwähnten Erklärung wesentlich abhängen.

Kurz hingewiesen sei sodann auf den Auslieferungsvertrag, wonach eine Auslieferung nur verlangt werden kann, wenn die Tat nach dem

¹³⁾ In seiner am 28. Dezember 1933 auf dem Bankett der Woodrow-Wilson-Stiftung gehaltenen Rede heißt es (The Department of State Press Releases, Weekly Issue No. 222, p. 381): »The definite policy of the United States from now on is one opposed to armed intervention. The maintenance of constitutional government in other nations is not a sacred obligation devolving upon the United States alone. The maintenance of law and the orderly processes of government in this hemisphere is the concern of each individual nation within its own borders first of all. It is only if and when the failure of orderly processes affects the other nations of the continent that it becomes their concern; and the point to stress is that in such an event it becomes the joint concern of a whole continent in which we are all neighbors.«

¹⁴⁾ Präsident Roosevelt hat am 31. Januar 1934 dem Gesandten von Kuba gegenüber seine Verhandlungsbereitschaft erneut zum Ausdruck gebracht (The Department of State Press Releases, Weekly Issue, No. 227, p. 70).

¹⁵⁾ Vgl. darüber New York Times, December 7, 1933, p. 12, April 18, 1934, p. 1, 7.

Rechte des ersuchenden und des ersuchten Staates mindestens mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bedroht ist, bei politischen oder militärischen Verbrechen oder bei Religionsvergehen aber nicht gewährt wird; ferner auf die Konvention über das politische Asyl, die das Abkommen von 1928 ¹⁶⁾ ergänzt, sowie auf die Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frauen, die den Grundsatz aufstellt, daß die Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis der Signatarstaaten in Staatsangehörigkeitsfragen nicht nach dem Geschlecht differenzieren darf. Die Konferenz hat ferner einen Organisationsplan für die weitere Kodifikation des internationalen Rechts aufgestellt und den Regierungen empfohlen, ihre Ansichten über das Problem der Vereinheitlichung des Zivilrechts niederzulegen, das auf der VIII. panamerikanischen Konferenz behandelt werden soll.

3. Der sehr umstrittene Entwurf eines Vertrages über die politische und bürgerliche Gleichberechtigung der Frauen ist von der Konferenz nicht gebilligt, aber von Ekuador, Kuba, Paraguay und Uruguay unterzeichnet worden. Statt dessen hat die Konferenz eine Resolution angenommen, die den Regierungen empfiehlt, dafür zu sorgen, daß den Frauen das nach den besonderen Verhältnissen jedes Landes erreichbare Höchstmaß an Gleichberechtigung zugestanden wird.

4. Hinsichtlich der auf dem Konferenzprogramm stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Fragen hatte Präsident Roosevelt am 9. November 1933, kurz vor der Abreise der Delegation der Vereinigten Staaten nach Montevideo, die Erklärung abgegeben, daß »unsettled conditions, such as European commercial quota restrictions, have made it seem desirable for the United States to forego immediate discussions of such matters as currency stabilization, uniform import prohibitions, permanent customs duties and the like.« Die vielfach geäußerten Befürchtungen, daß dies praktisch die Ausschaltung aller wesentlichen Wirtschafts- und Finanzfragen aus den Konferenzberatungen überhaupt bedeute, haben sich indes als übertrieben erwiesen. Es ist gerade die Delegation der Vereinigten Staaten gewesen, auf deren Initiative die wichtigste wirtschaftspolitische Resolution der Konferenz zurückgeht. Die von Staatssekretär Hull formulierte Erklärung ¹⁷⁾, die nach lebhafter Debatte einstimmig angenommen worden ist, besagt im wesentlichen: die Regierungen der amerikanischen Republiken sind gewillt, zwecks Abbau der Schranken des Handelsverkehrs untereinander und mit anderen Staaten umfassende, auf dem Grundsatz gegenseitiger Konzessionen beruhende bilaterale Verträge abzuschließen; sie wollen, sobald es die Durchführung der zeitweilig namentlich zum Zwecke des binnenwirtschaftlichen Wiederaufbaues notwendigen außer-

¹⁶⁾ Text s. diese Zeitschrift Band IV S. 93.

¹⁷⁾ Text s. Department of State Press Releases, Weekly Issue, No. 220, p. 34off.

ordentlichen Maßnahmen gestattet, gleichzeitig untereinander Verhandlungen aufnehmen zwecks Abschlusses bilateraler oder multilateraler Verträge über die allmähliche Beseitigung der Handelsverbote und -beschränkungen und die Herabsetzung der Zollsätze auf eine mäßige Höhe; sie sind insbesondere gewillt, das Abkommen über die Abschaffung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen von 1927 zu erneuern und zu revidieren oder ein neues entsprechendes Abkommen abzuschließen; sie erklären, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung die Grundlage jeder annehmbaren Handelspolitik bilden muß, und daß sie demgemäß die Meistbegünstigungsklausel in ihrer unbedingten und uneingeschränkten Form in alle ihre vertraglichen Abmachungen aufnehmen wollen; sie befürworten endlich die Schaffung eines ständigen internationalen Büros zur Überwachung der Durchführung dieses Programms.

Die übrigen hierher gehörigen Beschlüsse der Konferenz betreffen Einzelfragen von minderer Bedeutung (Empfehlung des Beitritts zu einer Konvention über Schiedsgerichtsbarkeit in Handelssachen von 1916, Vorbereitung eines Vertragsentwurfs über die Vereinheitlichung des Patentrechts, Touristenpässe, Bekämpfung der Heuschreckenplage usw.).

Die weitreichenden wirtschaftlichen Vorschläge Mexikos¹⁸⁾, die insbesondere die Frage eines Schuldenmoratoriums und eines pan-amerikanischen bimetallistischen Geldsystems aufwerfen, sind der Interamerikanischen Hohen Kommission zur Prüfung überwiesen worden.

Die Konferenz hat ferner beschlossen, daß die III. panamerikanische Finanzkonferenz in Santiago an einem von der chilenischen Regierung zu bestimmenden Zeitpunkt zusammentreten soll. Sie soll die Einzelheiten über die Errichtung des interamerikanischen Wirtschafts- und Finanzinstituts regeln, das sich der Ordnung der interamerikanischen Wirtschaftsbeziehungen und dem Abbau der derzeitigen Handelsbeschränkungen widmen soll. Als Leitung ist ein aus Delegierten der beteiligten Regierungen, eines beratenden Wirtschaftsausschusses und einer interamerikanischen Bank zusammengesetzter Verwaltungsrat vorgesehen. Aufgabe des Wirtschaftsausschusses ist die Durchführung von Untersuchungen und die Abgabe von Gutachten. Die interamerikanische Bank, die autonom sein und unter der Leitung von Delegierten der einzelnen Zentralbanken stehen soll, ist zur Förderung des interamerikanischen Kapitalverkehrs und zur Mitwirkung beim Wiederaufbau der nationalen Währungen bestimmt. Als Sitze der drei Institutionen sind lateinamerikanische Hauptstädte in Aussicht genommen.

¹⁸⁾ Vgl. Estados Unidos Mexicanos: Boletín oficial de la Secretaría de Relaciones Exteriores, Tomo LXI, Num. 12, p. 7, 18; Tomo LXII, Núm. 12, p. 7, LXVII.

Im Anschluß an die Konferenz von Santiago soll in Buenos Aires eine panamerikanische Handelskonferenz tagen, die sich mit der Abänderung der Zollsätze und -formalitäten, der Verbesserung der Verkehrsverbindungen, der Erleichterung des Touristenverkehrs, der Unterdrückung des Schmuggels, einheitlicher Klassifizierung der Waren u. ä. befassen soll¹⁹⁾.

Über die Bedeutung der Konferenzergebnisse auf wirtschaftlich-finanziellen Gebiete sind die Meinungen geteilt. In den Vereinigten Staaten ist man geneigt, zum mindesten ihre psychologische Wirkung hoch zu bewerten²⁰⁾. Man wird die Durchführung der Beschlüsse, insbesondere die Konferenz von Santiago abwarten müssen. Von Bedeutung wird sein, mit welcher Stoßkraft der in der Bildung begriffene Block der elf caribischen Staaten auf dieser Konferenz vorgehen wird²¹⁾ und welchen Einfluß die Entschlüsse der Handelskammerkonferenz der lateinamerikanischen Länder vom Februar 1934, die einer lateinamerikanischen Zollunion den Weg ebnen sollen²²⁾, auf die Politik der Regierungen gewinnen werden.

5. Von den Resolutionen und Empfehlungen der Konferenz über soziale Fragen seien erwähnt die auf eine mexikanische Anregung²³⁾ zurückgehende Empfehlung der Errichtung eines Interamerikanischen Arbeitsinstituts in Buenos Aires, das Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Organisation des Arbeitsmarkts studieren und mit dem Internationalen Arbeitsamt in Genf zusammenarbeiten soll, eine Resolution über den Achtstundentag, Gewerkschaftsfragen, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten und Rentenwesen, eine Empfehlung über Städteplanung, insbesondere über Beseitigung der Elendsviertel, und eine Resolution über Erhöhung der Beiträge zum Interamerikanischen Institut für Kinderschutz in Montevideo.

6. Auf dem Gebiete der geistigen Zusammenarbeit ist die Annahme einer Konvention über den Geschichtsunterricht²⁴⁾ zu verzeichnen, welche die Ausmerzung aller zur Erweckung einer Abneigung gegen ein anderes amerikanisches Land geeigneten Stellen aus den Geschichtsbüchern, die periodische Revision der Geschichtsbücher zwecks Aufnahme der neuesten statistischen und sonstigen Daten über die amerikanischen Republiken und die Gründung eines Instituts für den Geschichtsunterricht in Buenos Aires vorsieht, das im einzelnen

19) Text der Resolution s. Journal of Air Law, April 1934, p. 316.

20) Gruening, a. a. O. S. 533.

21) Vgl. New York Times, December 28, 1933, p. 11.

22) S. von Neuhaus, Wirtschaftsdienst Heft 12 vom 23. März 1934, S. 389.

23) Estados Unidos Mexicanos: Boletín oficial de la Secretaria de Relaciones Exteriores, Tomo LXXI, Núm. 12, p. 17.

24) Text s. Bulletin of the Pan American Union, March 1934, p. 178f.

Vorschläge machen und in enger Fühlung mit dem Panamerikanischen Institut für Geographie und Geschichte in Mexiko stehen soll. Die Delegation der Vereinigten Staaten weist in einer Erklärung ²⁵⁾ darauf hin, daß sie trotz Billigung der Tendenz der Konvention aus verfassungsrechtlichen Gründen zur Unterzeichnung nicht in der Lage sei.

Im übrigen hat die Konferenz auf diesem Gebiete eine Fülle von Resolutionen und Empfehlungen angenommen, u. a. über ausführlichere Berichterstattung über die amerikanischen Republiken durch Presse und Nachrichtenagenturen, über Professorenaustausch, Förderung des Austausches von Werken der bildenden Kunst (durch zollfreie Einfuhr, Wanderausstellungen usw.) ²⁶⁾, amerikanische Bibliographie (insbesondere Vorbereitung eines einheitlichen Katalogisierungssystems), interamerikanischen Kurzwellen-Rundfunk ²⁷⁾, Förderung der amerikanischen archäologischen und historischen Forschungen, Denkmälerschutz und die Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über Urheberrechtsschutz durch eine Kommission von fünf Mitgliedern ²⁸⁾.

7. Das Verkehrswesen betreffen zwei von der Konferenz angenommene Vorschläge der Vereinigten Staaten. Der eine sieht die Einsetzung eines Ausschusses der an dem Roosevelt'schen Projekt einer panamerikanischen Autostraße interessierten Staaten, der andere die Einberufung einer Konferenz von Luftfahrtsachverständigen ²⁹⁾ vor, die über Anlage von Radiostationen, Leuchtfeuern usw. zwecks Beschleunigung des interamerikanischen Luftverkehrs beraten soll. Eine weitere Resolution ³⁰⁾ stellt Grundsätze für die Bestrafung von an Bord von Luftfahrzeugen begangenen Vergehen auf.

8. Die nächste, VIII. panamerikanische Konferenz soll gemäß einem Konferenzbeschuß in Lima stattfinden ³¹⁾. Die Programmvorbereitung ist wieder der Panamerikanischen Union anvertraut.

Der VIII. Konferenz überwiesen worden ist die Frage der Zulassung von durch nichtamerikanische Staaten oder durch internationale Organisationen entsandten Beobachtern zu den panamerikanischen Konferenzen sowie die Frage zweckmäßiger Zusammenarbeit der Panamerikanischen Union mit anderen internationalen Stellen, nachdem

²⁵⁾ Text s. ebenda S. 180.

²⁶⁾ Text s. ebenda S. 180f.

²⁷⁾ Text s. ebenda S. 181f.

²⁸⁾ Vgl. auch die Mitteilung des Institut international de coopération intellectuelle über die brasilianischen und argentinischen Anträge betr. Angleichung der Urheberrechtskonventionen von Bern und Havanna, Journal de Genève, No. 11 vom 12. Januar 1934.

²⁹⁾ Text s. Journal of Air Law, April 1934, p. 315.

³⁰⁾ Text s. ebenda S. 314.

³¹⁾ Eine Übersicht über die in Aussicht genommenen dreizehn Sonderkonferenzen gibt Kihss in New York Times, March 11, 1934, Sect. 9, p. 10.

die Vereinigten Staaten mit Nachdruck ihre Bedenken gegen die erbetene Zulassung eines Vertreters des Völkerbundes, namentlich aber gegen die von Argentinien und Brasilien beantragte Zulassung eines spanischen und portugiesischen Beobachters geltend gemacht hatten.

Ein weiterer Beschluß beauftragt die Panamerikanische Union, die Frage des Beitritts von Nichtsignatarstaaten und Nichtmitgliedstaaten der panamerikanischen Organisation zu panamerikanischen Konventionen zu prüfen. Gedacht ist dabei in erster Linie an Kanada.

Eine Empfehlung behandelt die Aufnahme von Frauen in die zur VIII. panamerikanischen Konferenz zu entsendenden Delegationen.

Zur Überwachung der Durchführung der Konferenzbeschlüsse und zur Beschleunigung der Ratifikation der auf den Konferenzen angenommenen Verträge ist die Einsetzung eines Spezialbeauftragten der Panamerikanischen Union für jeden Mitgliedstaat vorgesehen.

Friede.

Danzigs auswärtige Angelegenheiten

Form der Ratifikation von Verträgen. Erteilung des Exequatur, Sprache der Danziger Pässe, Schutz der Danziger Staatsangehörigen im Auslande¹⁾

In einer an den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig gerichteten Note vom 5. August 1933 hat der diplomatische Vertreter Polens in Danzig mitgeteilt, daß der polnische Staatspräsident für die Urkunden über die Ratifikation der Verträge des Freistaates Danzig vorbehaltlich des Rechtsstandpunktes folgende Formel anwenden werde:

AU NOM DE LA REPUBLIQUE DE POLOGNE, A LAQUELLE
IL APPARTIENT D'ASSURER LA CONDUITE DES AFFAIRES
EXTERIEURES DE LA VILLE LIBRE DE DANTZIG

NOUS

IGNACE MOŚCICKI,

PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE DE POLOGNE,

à tous ceux qui les présentes lettres verront:

SALUT!

Un Traité ayant été signé le... à ... par le Gouvernement de la République de Pologne, au nom de la Ville libre de Dantzig, en vertu de l'article 104 du Traité de Paix signé à Versailles, le 28 juin 1919, et de l'article 2 de la Convention polono-dantzikoise signée à Paris, le 9 novembre 1920, et le Gouvernement de ... doit la teneur suit:

.....
Après avoir vu et examiné ledit Traité, après avoir consulté la Ville libre et après avoir constaté que les autorités compétentes de la

¹⁾ Soc. d. Nat. Journ. Off. octobre 1933 p. 1162 f.